

§ 20 FachV-J (Bayern) — Verhinderung, Unzumutbarkeit

Fachverordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für Prüflinge, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gilt § 33 Abs. 2 APO entsprechend. Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen, bei Prüfungsunfähigkeit in der mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung unmittelbar im Anschluss an deren Ablegung und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zu erfolgen.

(2) Prüflinge, denen das Ablegen der Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 APO unzumutbar ist, haben dies unverzüglich geltend zu machen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die Prüflinge verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. § 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 20 FachV-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-J/20>